

stimmungen, vermöge deren eine Verwandlung der Gefängnisstrafe in körperliche Züchtigung oder der Handarbeitsstrafe in geschärzte Gefängnisstrafe verfügt werden kann, werden aufgehoben.

IV.

Zu Art. 25 des Strafgesetzbuchs.

Bei Bagabunden und Bettlern, sowie bei Personen, welche einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Bosheit oder Muthwillen oder der widernatürlichen Unzucht sich schuldig gemacht haben, kann, dafern ihnen eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnisstrafe zuerkannt worden, diese Strafe durch Entziehung warmer Kost bis zu sechzig Tagen geschärft werden, jedoch nur dergestalt, daß die Schärfung ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander vollzogen werden darf. Es ist solchenfalls übrigens die erkannte Gefängnisstrafe um die Hälfte der Tage, an welchen die Schärfung vollzogen wird, zu verkürzen.

Über die Anwendung der Schärfung und die Zwischenräume, in denen sie anzuwenden ist, entscheidet das Gericht nach vernommenem Gutachten des Arztes.

Die vorstehenden Bestimmungen seiden auch auf den Fall der nach Art. 25 Abs. 2 des Forststrafgesetzes eintretenden Verkürzung der Gefängnisstrafe Anwendung.

V.

Zu Art. 89 des Strafgesetzbuchs.

Art. 89 wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Kindern vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet werden. Es ist jedoch in einem solchen Falle von der Polizeibehörde nach Besinden eine angemessene Bestrafung des Kindes durch die Eltern desselben oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, auch nach den Umständen für die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt Sorge zu tragen.

VI.

Zu Art. 120 des Strafgesetzbuchs.

Art. 120 wird aufgehoben und statt dessen bestimmt:

Die im Art. 116 bis mit 119 angedrohten Strafen sind unter gleichen Verhältnissen auch auf gewaltsame Angriffe gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des Norddeutschen Bundes anzuwenden.